

Industrielle Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **51 (1944)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bekanntlich sind die verschiedenen Verbände der Textilindustrie und des Handels der Auffassung, daß das System der Umsatzbonifikationen, das sich zu einer Begünstigung insbesondere der großen Firmen auswirkt, sich überlebt habe und beseitigt werden sollte; verschiedene Verbände haben denn auch entsprechende Beschlüsse gefaßt und in ihren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen diese Art der Sondervergütungen abgeschafft. Nunmehr stellt sich, wenigstens mittelbar, auch die Eidg. Preiskontrollstelle auf diesen Standpunkt, indem Art. 1 der genannten Verfügung, der sich auf die Lieferanten des Textildetailhandels bezieht, vorschreibt, daß es diesen Lieferanten in bezug auf sämtliche Artikel der Textilbranche untersagt ist, allfällige Umsatzbonifikationen, Treurabatte oder ähnliche Vergütungen in den Kalkulationen ihrer Verkaufspreise als Kostenfaktor zusätzlich einzurechnen. Demgemäß wird in Art. 2, der von den Kalkulationen des Textildetailhandels, spricht, bestimmt, daß, soweit den Firmen des Textildetailhandels durch ihre Lieferanten Umsatzbonifikationen, Treurabatte oder andere derartige Vergütungen gewährt werden, diese in vollem Umfange vom gemäß Lieferantenfaktura ausgewiesenen Preis in Abzug gebracht werden müssen. Steht endlich die Höhe der Umsatzbonifikationen oder der Treurabatte nicht von vornherein fest, so sind die Firmen des Textildetailhandels verpflichtet, in bezug auf das Ausmaß der Berücksichtigung dieser Vergütungen, bei der Berechnung des Verkaufspreises, vor deren Festsetzung, die Weisung der Eidg. Preiskontrollstelle einzuholen.

Die Verfügung, die am 1. Januar 1944 in Kraft getreten ist, wurde im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 28. Dezember 1943 veröffentlicht.

Verwendung von Möbel- und Dekorationsstoffen, die rationierte Garne enthalten. Für die Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoffen werden in bezug auf die Zuteilung rationierter Garne nunmehr gewisse Erleichterungen eingeräumt. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat mit einem Kreisschreiben No. 19/1943 vom 17. Dezember an die Verbände der Textilindustrie eine entsprechende Regelung getroffen. Diese gibt Aufschluß über die Verwendung zur Herstellung nicht rationierter, wie auch rationierter Ware (Fabrikationsvorschriften und Rationierungsvorschriften).

Warenumsatzsteuer. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1943, an den Bestimmungen der Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 verschiedene Aenderungen vorgenommen. Diese wurden im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 293 vom 15. Dezember veröffentlicht.

Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, hat sich diese von Anfang an darüber beschwert, daß Patronen, Karten und Skizzen der Warenumsatzsteuer unterstellt werden. Nunmehr hat, durch den neuen Bundesratsbeschluß, der zweite Absatz des Artikels 10, laufend: „Als Hersteller gilt, wer gewerbsmäßig Waren herstellt oder im Lohn (auf Grund eines Dienstvertrages, Auftrages oder dergl.) herstellen läßt. Als Herstellung gilt jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredlung oder sonstige Umgestaltung von Waren“ folgende Ergänzung erfahren:

„Als gewerbsmäßig hergestellt sind Waren oder Bauwerke dann anzusehen, wenn der Geschäftsbetrieb des Herstellers die Herstellung für fremde Rechnung, die Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung solcher Waren oder Bauwerke zum Zwecke hat.“

Diese Vorschrift trägt den Wünschen der Textilindustrie insofern Rechnung, als die Verwendung selbsthergestellter Ware der Besteuerung unter dem Titel des Eigenverbrauchs nur dann unterstellt wird, wenn der Geschäftsbetrieb die gewerbsmäßige Herstellung solcher Waren zum Zweck hat, was auf die Weberei im allgemeinen nicht zutrifft.

Im Zusammenhang mit Art. 10 ist ferner die neue Regelung für Reparaturen im eigenen Betrieb von Bedeutung. Soweit diese nicht gewerbsmäßig erfolgen, unterliegen sie, gestützt auf den ergänzten Artikel 10 nicht mehr der Besteuerung, abgesehen vom verwendeten Material, das besteuert bezogen oder unter dem Titel des Eigenverbrauchs versteuert werden muß. Auch auf sämtlichen Waren, die in den nicht selbständig gewerbsmäßig arbeitenden Nebenbetrieben verwendet werden, wie Zeichner- und Patronier-Atelier ist die Steuer nur noch auf dem Warenwert zu entrichten. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Nebenbetriebe solche Arbeiten nicht auch im Werkvertrag oder im Auftrag für fremde Rechnung oder zur Veräußerung an Dritte herstellen.

Eine neue Fassung hat endlich auch der Art. 18 erhalten, der nunmehr folgendermaßen lautet:

„Als Werkstoffe gelten außer den Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, die in die hergestellten Waren oder Bauwerke übergehen oder bei der Herstellung abfallen, auch die Stoffe, welche für die Energieerzeugung oder für ähnliche Zwecke bei der Herstellung aufgebraucht werden oder dabei abfallen. Nicht als Werkstoffe gelten die bei der Herstellung gebrauchten, wiederholt oder dauernd verwendbaren Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge und dergl.).“

Diese Aenderungen treten am 1. Januar 1944 in Kraft.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie. Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie hat sich im Verlaufe des Berichtsjahres infolge des Rohstoffmangels verschärft. Baumwollimporte aus Uebersee waren ganz unmöglich. Wo noch Vorratsreste vorhanden waren, mußten sie für Armee- und dringlichen Zivilbedarf reserviert bleiben. Zuteilungen von Zellwolle erfolgten, unter Berücksichtigung der gesponnenen Durchschnittsnummern, nur auf der gleichen Grundlage wie 1942. Ein Unterschied zwischen Grob-, Mittel- und Feinspinnerei besteht heute kaum noch, da durch die behördlichen Vorschriften die feineren Nummern fast vollständig ausgeschaltet und zum großen Teil nur noch Grobgarne erzeugt werden. Der Beschäftigungsgrad war in der gesamten Spinnerei unbefriedigend, am schlechtesten in der Feinspinnerei, da der Uebergang zur Herstellung gröberer Garne für sich allein schon einen erheblichen Arbeitsausfall erzeugte. Auch in der Zwirnerei gestaltete sich die Lage ungünstig. Die Herstellung von Baumwollzwirnen mußte weiter sehr stark eingeschränkt

werden; Baumwollstrickgarne wurden überhaupt kaum noch fabriziert. Ebenfalls unbefriedigend verlief die Entwicklung in der Nähfadenzwirnerei. Dagegen konnten Zellwollgespinste in größeren Mengen zu Webgarnen verwirnt werden. Doch selbst hier ist in den letzten Monaten eine starke Verminderung des Auftragsbestandes eingetreten. Bei bereits fest erteilten Aufträgen wurde zudem von den Auftraggebern auf eine möglichstste Kürzung der Lieferfristen hingewirkt. Die Verhältnisse in der Baumwollweberei sind nicht wesentlich günstiger als in den zuvor genannten Branchen.

Auch in der Textilveredelungsindustrie — wie in der Färberei und Druckerei — hat sich im allgemeinen die Beschäftigungslage verschlechtert, wenn auch die einzelnen Betriebe nicht alle im gleichen Maße von der Rückschlagswelle erfaßt wurden.

Die Aussichten in der gesamten Baumwollindustrie sind höchst unsicher.

(Aus der Broschüre „Das Wirtschaftsjahr 1943“.)

Schweiz — Der Einzelne im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. Bereits macht sich in manchen Industrien die Gefahr der Arbeitslosigkeit geltend. Sie ist zurückzuführen auf den Mangel an den gewohnten Rohstoffen und die Zurückhaltung der Käufer gegenüber den im Preise hochstehenden Ersatzprodukten. Zum Teil ist diese Absatzstockung aber auch ein Ergebnis der beschränkten Einkaufsmöglichkeiten. Wieder andere Konsumentkreise rechnen optimistisch mit einem baldigen Kriegsende und mit der Möglichkeit, sich in jenem Zeitpunkt besser und billiger einzudecken zu können. Welches auch immer die Ursachen seien, die Tatsache, daß die Lage auf dem Arbeitsmarkte sich verschlimmert, ist unbestreitbar.

Im Hinblick auf diese Erscheinung haben die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorsorgliche Maßnahmen zur Beschäftigung der aus den Betrieben entlassenen Kräfte getroffen. Sie sehen hauptsächlich Straßenbauten, Rodungen, die Erstellung von öffentlichen Gebäuden und von Wohnhäusern vor. Darf sich der einzelne Bürger aber mit dem Wissen um diese Hilfe zufrieden geben? Liegt es nicht auch an ihm, nach Möglichkeit zu einer Verhinderung oder doch zu einer Linderung der Arbeitslosigkeit beizutragen? Das kann er tun, wenn er anstatt mit der Anschaffung notwendiger Erzeugnisse zurückzuhalten, seine Kaufkraft bewußt für Schweizerwaren einsetzt und damit Arbeitsgelegenheit schafft. Und wenn das Hunderte und Tausende tun, so kann damit die drohende Krisis vielleicht vermieden, auf alle Fälle in ihrer Härte gemildert werden. Zahlreiche Familien von Arbeitern und Angestellten, die sonst ihren Platz an der Maschine oder am Schreibpult hätten aufgeben müssen, werden ihnen für ihren Einsatz dankbar sein.

In solchen Fällen zeigt sich die Bedeutung des schweizerischen Ursprungszeichens, der „Armbrust“; denn sie erlaubt dem Käufer, ohne Schwierigkeiten die Erzeugnisse zu erkennen, die die Bezeichnung „schweizerisch“ in vollem Umfange verdienen. S. U.-P.

Die 4 von Horgen. Am zweitletzten Tag des vergangenen Jahres wurden wir durch ein Schreiben und die erste Nummer der Mitteilungen „Die 4 von Horgen“ angenehm und freudig überrascht.

Endlich! der erste Versuch eines gemeinsamen Vorgehens unserer Textilmaschinen-Industrie. Das ist eine freudige Neujaursbotschaft und — ein gutes Omen für die Zukunft.

Die 4 von Horgen: Maschinenfabrik Schweizer A.G., gegr. 1854, Sam. Vollenweider, gegr. 1880, Grob & Co. A.G., gegr. 1890 und Gebrüder Stäubli & Co., gegr. 1892, haben sich zu einer Organisation zusammengeschlossen, um in Zukunft gemeinsam für ihre Fabrikate zu werben. In der Liegenschaft der Firma Stünzi Söhne A.G., Seestr. 224, Horgen, wurde in aller Stille ein Ausstellungssaal errichtet, wo die vier Horgener Firmen künftig ihre Maschinen und Apparate in Betrieb vorführen werden.

Die vier Horgener Firmen bezeichnen ihr Vorgehen als Ausdruck der neuen Wirtschaftsform. Wir sind überzeugt davon, daß sie den rechten Weg eingeschlagen haben. Der Grundstein für den weiteren Ausbau ist gelegt. Es mag vielleicht noch einige Zeit dauern bis er kommen wird, aber er wird kommen! Bis dahin wünschen wir „den 4 von Horgen“ eine gedeihliche Entwicklung!

-t-d.

Frankreich — Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat November 1943:

1943	1942	Jan.-Nov. 1943
kg	kg	kg
2276	9001	57 641

Japan — Wandlungen in der Textilindustrie. Schon seit Ausbruch des Chinakonfliktes erfolgten in der japanischen Textilindustrie verschiedene Umstellungen teils infolge einer neu eingeführten Kontrolle, teils auf Grund selbsttätiger Umstellung der Industrie auf die Kriegsverhältnisse. Seit der Einfrierungsaktion von seiten der angelsächsischen Mächte im Juli 1941 wurde diese Umstellungsaktion beschleunigt.

Eine von der Regierung aufgestellte Tabelle gibt den ungefähren Stand dieser Strukturveränderung an. Sie führt sämtliche Fabriken der Textilindustrie auf und zeigt die Veränderungen bis zum Mai 1943 einschließlich einiger bis zum August durchzuführenden Umwandlung. Danach sind von den Textilfabriken:

In Betrieb geblieben	35 %
verkauft oder verpachtet	18 %
auf andere Textilzweige umgestellt	3 %
in den Dienst anderer zeitgemäßer Industriezweige gestellt	8 %
von Konzernunternehmen benützt	7 %
Reservefabriken	2 %
Gebäude zur Maschinenlagerung	1 %
Fabriken unbestimmter Verwendung	10 %

8 % der Betriebe sind solche Unternehmungen, die mit andern Unternehmen gemeinsam verwendet werden, indem die erste Fabrik auf den Betrieb einer zweiten Fabrik umgestellt wird. Auf Neuerrichtung aus Teilen alter Fabriken entfallen 7 % und 1 % umfaßt Fabriken des gleichen Betriebszweiges (auch an die Nipponseidengesellschaft angegliederte Unternehmen), welche fusioniert wurden.

Diese Tabelle zeigt, daß die Textilindustrie eine starke Strukturwandlung erfahren hat.

Für die Spinnereindustrie wurde am 5. August 1943 ein Organisationsprogramm von der Regierung bekanntgegeben, das bis Ende September durchgeführt werden sollte. Da aber bereits zu Beginn des Jahres eine sogenannte „Dritte Organisation“ erfolgte, dürfte dieses neue Programm keine so großen Veränderungen mit sich bringen wie in den andern Industriezweigen. Die „Dritte Organisation“ forderte als Mindestsatz für ein weiteres Bestehen einer Unternehmung eine Kapazität von 1 Mill. Spindeln.

Diese Regelung verursachte weitgehende Änderungen. Die kleinen Spinnereien, welche mit großen Spinnereigesellschaften kapitalmäßig verbunden waren, vereinigten sich mit den größeren Unternehmen. Die übrigen kleinen Fabriken verkauften ihre Einrichtungen oder lieferten sie ab und stellten sich auf zeitbedingte Industriezweige um.

Während die Umstellung der kleinen Betriebe verhältnismäßig schnell erfolgte, war diese Maßnahme für mittlere Gesellschaften weniger einfach durchzuführen, da die Frage der wertmäßigen Einschätzung und das Suchen eines geeigneten Partners für eine Fusion vielfach Schwierigkeiten bereitete. Aus den 54 Gesellschaften vor der Durchführung der „Dritten Organisation“ sind nun zehn Unternehmen geworden. Diese übrigbleibenden Firmen verfügen über ein sehr festes finanzielles Fundament.

Rohstoffe

Rohseide

Ostasiatische Grègen

Zürich, Ende Dezember 1943. (Mitgeteilt von der Firma von Schultheß & Co., vormals Charles Rudolph & Co.

Zürich.) Mit unserem Zirkularschreiben vom 29. Dezember 1941 mußten wir leider darauf aufmerksam machen, daß durch den Eintritt Japans in den Krieg auch die letzte Möglichkeit von Geschäften mit Japan und auch China ausgeschaltet worden war. In der Tat